

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 611 BGB; § 1 Abs. 3 Buchstabe b) der TO für das
Krankenpflegepersonal der Krankenanstalten.

Leitsätze:

1. Die praktische Vorbereitung des Pflichtassistenten in einer Krankenanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) und der Reichsbestellungsordnung vom 15. Juli 1939 (RGBl. I S. 1273) mit dem Ziele, die zur Vollapprobation erforderliche Bescheinigung nach § 16 Abs. 4 der Reichsbestellungsordnung zu erlangen, ist grundsätzlich als "Ausbildung" im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe b) KrT anzusehen und läßt in der Regel einen Anspruch auf tarifliche Vergütung nicht zur Entstehung gelangen, wenn die Beschäftigung für einen fest umgrenzten Zeitraum erfolgt.
2. Im Einzelfall kann auch einem Pflichtassistenten eine tariflich zu entlohnende ärztliche Arbeit übertragen sein, wenn seine Einstellung oder seine spätere mit Kenntnis und mit Billigung der Krankenanstalt vorgenommene Verwendung im Interesse der Krankenversorgung in der Weise erfolgt, daß er als notwendige und vollwertige ärztliche Kraft anzusehen ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 338/54

Urteil des BAG vom 6. Februar 1957 LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 338/54
4 Sa 188/54 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Februar 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1957 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Martel und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter
Schmid und List für Recht erkannt:

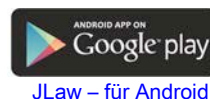
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 9.
Juni 1954 - 4 Sa 188/54 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die dem Kläger mit Geltung ab 20. Januar 1949 durch den Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilte Bestallung als Arzt gewährte ihm die Berechtigung zur Ausübung seines Berufes in eigener Praxis unter der Voraussetzung, daß auf der Bestallungsurkunde die Erfüllung der Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr bescheinigt werde. Nachdem der Kläger dieses beendet hatte, übertrug ihm die Beklagte auf seine Bewerbung ab 24. Mai 1950 für ein Jahr eine freiwerdende Pflichtassistentenstelle bei den Städtischen Krankenanstalten in W . . . Während der Dauer seiner Tätigkeit erhielt er freie Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld von 50,-- DM monatlich.

Der Kläger hat behauptet, das Pflichtassistentenjahr sei nicht mehr zur Ausbildung zu rechnen. Er sei als "sonstiger Arzt" im Sinne der Vergütungsgruppe III der Anlage 1 zu § 7 Abs.1 der Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (KrT) vom 2. Dezember 1939 i.d.F. der 3. Änderung vom 18. Juni 1944 (RABl.1940, S. IV, 73; 1943, S.IV, 342; 1944, S.IV, 174) beschäftigt, und habe zu verschiedenen Zeiten, insgesamt an 23 Tagen, den jeweiligen Stationsarzt vertreten. Für die Tätigkeit an diesen Tagen hat er Gehalt nach Vergütungsgruppe III der Anlage 1 zur KrT verlangt und beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 345,77 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat gebeten

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, der zwischen den Parteien befristet abgeschlossene Vertrag habe der Ausbildung des Klägers gedient, zumindest habe der Ausbildungszweck überwogen.

Mit Urteil vom 15. März 1954 hat das Arbeitsgericht Willmaven dem Klagantrag entsprochen. Auf di



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 9. Juni 1954 die arbeitsgerichtliche Entscheidung abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

Am 11. August 1954 legte der Kläger gegen das ihm am 14. Juli 1954 zugestellte Urteil Revision ein und begründete sie am 11. September 1954.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 345,77 DM zu verurteilen.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe dem Kläger das rechtliche Gehör versagt, da es ohne Begründung die Vernehmung des weiter zu der Behauptung seiner Verwendung als volle ärztliche Kraft angebotenen Zeugen Dr. Robbers unterlassen habe.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Soweit der Kläger sich zunächst darauf beruft, das Landesarbeitsgericht habe ihm das rechtliche Gehör versagt, ist ein Verstoß gegen die §§ 136, 139 ZPO nicht ersichtlich. § 136 ZPO betrifft unmittelbar lediglich die Prozeßleitung des Vorsitzenden des Gerichts, der allerdings auch für erschöpfende Erörterung und ausreichende Ausübung der Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO zu sorgen hat. Die letztere Vorschrift bestimmt, welches der Inhalt der Aufklärungspflicht im einzelnen ist. Zur Begründung einer Verfahrensrüge ist nach § 554 Abs.3 Ziff.b ZPO indessen nicht nur die Angabe der verletzten Rechtsnorm, sondern auch der die Verletzung begründenden Tatsachen erforderlich. Der Revisionsvortrag läßt aber jeden Hinweis vermissen, aus dem entnommen werden könnte, daß der Vorsitzende des Berufungsgerichts oder das Berufungsgericht selbst seiner Aufklärungspflicht nicht Genüge getan hätte.



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

Rüge begründet, wenn der Kläger Tatsachen angegeben hätte, wonach das Gericht hätte fragen sollen und was die Parteien seiner Ansicht nach geantwortet hätten (vgl. RG HRR 1930 Nr. 1662; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 554, Anm. III, 3 b). Das ist nicht geschehen.

Nicht gerechtfertigt ist auch der den eigentlichen Inhalt der Revision bildende Vorwurf, das Berufungsgericht habe unzulässigerweise einen Beweisantritt des Klägers übergangen und damit § 286 ZPO verletzt. Dieser hat in der Berufungserwiderungsschrift vom 2. Juni 1954 lediglich vorgetragen, er wiederhole seine Ausführungen und Beweisantritte des ersten Rechtszuges. Selbst wenn man eine solche allgemeine Wendung als den Erfordernissen des § 282 ZPO genügend ansehen will, reichen die erstinstanzlichen Tatsachenbehauptungen des Klägers, für deren Richtigkeit er den Arzt Dr. R. als Zeugen benannt hat, auch bei Bestätigung durch diesen nicht aus, um einen Anspruch auf Bezahlung nach Vergütungsgruppe III KrT als berechtigt erscheinen zu lassen.

Die KrT nimmt in § 1 Abs. 3 Buchst. b diejenigen Personen von ihrem Geltungsbereich aus, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung, z.B. als Volontäre oder Praktikanten beschäftigt werden. Der Kläger war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für die durch die vertraglichen Abmachungen der Parteien von vornherein festgelegte Zeit von einem Jahr als Pflichtassistent in den Krankenanstalten der Beklagten tätig. Nur dann also, wenn er währenddessen auch nicht überwiegend zu Ausbildungszwecken beschäftigt worden ist, könnte überhaupt die Frage zur Erörterung stehen, ob und inwieweit die Verwendung des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe III KrT erfüllt und er demgemäß Anspruch auf entsprechende Vergütung hat. Daß seine Beschäftigung den vertraglichen Abreden zuwider nicht oder nicht überwiegend dem Ziele seiner Ausbildung gedient habe, hätte auch durch die Bekundung des Arztes Dr. R. nicht bewiesen werden können. Denn der Kläger hat diesen als Zeugen lediglich dafür genannt, daß er mindestens an 23 verschiedenen Tagen innerhalb



Zeitraum von einem Jahr
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

öffentlichen Dienst in einer Stellungnahme vom 30. Juli 1940 (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders 1940, Nr. 16 S. 234) dahin beantwortet, daß der Pflichtassistent bereits eine volle ärztliche Tätigkeit ausübe und in der Regel für seine Herausnahme aus der KrT kein Raum sei. Diese Auffassung, die durch die besonderen Verhältnisse während des Krieges und den damals bestehenden Ärztemangel beeinflusst sein dürfte, berücksichtigt, wenngleich sie Ausnahmen anerkennt, nicht in ausreichendem Maße das Wesen und den Zweck der Pflichtassistentenzeit. Wie bereits aus der Überschrift zu § 8 und dem Inhalt des § 77 Reichsbestallungsordnung zu entnehmen ist, sollte die Beschäftigung des zwar bestellten, aber noch nicht im Besitz der Vollapprobation befindlichen Arztes der Vertiefung und Erweiterung der bereits erworbenen praktischen Kenntnisse dienen. Jedenfalls insoweit hält also auch die Reichsbestallungsordnung eine weitere Ausbildung des Jungarztes für erforderlich, ehe er zur praktischen Ausübung des erwählten Berufes zugelassen wird. Deshalb kann ein Arzt, der die Vollapprobation noch nicht erlangt hat, nicht schlechthin und in jedem Falle als "Arzt" im Sinne der KrT angesehen werden. Der erkennende Senat ist daher in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Zweiten Senats vom 21. Dezember 1954 - 2 AZR 76/53 - (AP Nr. 1 zu § 611, Ärzte Gehaltsansprüche) der Auffassung, daß die praktische Vorbereitung mit dem Ziele, die Bescheinigung nach § 76 Abs.4 Reichsbestallungsordnung zu erhalten, grundsätzlich als "Ausbildung" im Sinne des § 1 Abs.3 Buchst.b KrT anzusehen ist und in der Regel einen Anspruch auf tarifliche Vergütung nicht zur Entstehung gelangen läßt, wenn die Beschäftigung für einen festumgrenzten Zeitraum erfolgt (vgl. auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., Bd.II 2 S. 393).

Dies schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfalle auch einem Pflichtassistenten in einem Krankenhaus eine ärztliche Tätigkeit übertragen sein kann, die die Merkmale der Vergütungsgruppe III oder sogar der Vergütungsgruppe II KrT erfüllt. Entscheidend kommt es hierbei aber darauf an, ob die Einstellung des Pflichtarztes oder seine später



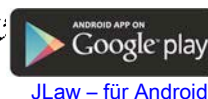
- 5 -

einer Entlohnung nach Vergütungsgruppe III KrT erfüllt habe, wie sich aus dem Sitzungsprotokoll und dem Beweisbeschuß des Arbeitsgerichts vom 29. Januar 1954 ergibt. Selbst wenn er für diese im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigungsdauer geringfügige Zeit nicht zu seiner Ausbildung tätig gewesen, sondern als Arzt im Sinne der Merkmale der erwähnten Vergütungsgruppe verwandt worden wäre, könnten in einem solchen Falle nach § 1 Abs.3 Buchst. b KrT die Bestimmungen dieser Tarifordnung auf das Vertragsverhältnis der Parteien nicht angewandt werden, weil seine Beschäftigung gleichwohl überwiegend im Interesse seiner Ausbildung erfolgt wäre. Im übrigen fehlt es, wie das Berufungsgericht feststellt, an jedem schlüssigen Vortrag des Klägers dafür, daß seine Tätigkeit über die 23 Tage hinaus während der ganzen Zeit seiner Beschäftigung den Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III KrT entsprochen habe.

Die Ansicht des Klägers schließlich, die Ausnahmegeschrift des § 1 Abs.3 Buchst.b KrT betreffe ihn deshalb nicht, weil das Pflichtassistentenjahr nicht mehr als Ausbildung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sei, beruht auf einem Rechtsirrtum. Allerdings hatte er am 13. März 1949 mit Wirkung ab 20. Januar 1949 entsprechend der Regelung der Reichsärzteordnung (RAeO) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) und der 5. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 15. Juli 1939 (RGBl. I S. 1273 - Reichsbestallungsordnung) seine Bestallung als Arzt erhalten. Damit stand ihm nach § 2 Abs. 1 RAeO die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes unter der Bezeichnung als Arzt zu. Zu dessen Ausübung in eigener Praxis war er aber trotz erfolgter Approbation nach § 76 Abs.4 Reichsbestallungsordnung erst dann berechtigt, wenn ihm auf der Bestallungsurkunde bescheinigt war, daß er den Bestimmungen der §§ 8, 77 aaO. über die Pflichtassistentenzeit und eine dreimonatige Landpraxis entsprochen hatte (Vollapprobation). Die Frage, ob sich ein solcher Arzt während seiner Pflichtassistentenzeit in einer Ausbildung im Sinne des § 1 Abs.3 Ziff.b KrT befinde, haben allerdings der frühere Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in dem Erlaß vom 26. Juli 1943



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

mit Kenntnis und mit Billigung der Krankenanstalt vorgenommene Verwendung im Interesse der Krankenversorgung in der Weise erfolgt ist, daß er als notwendige und vollwertige ärztliche Kraft anzusehen ist. Hierfür hat der Kläger aber nichts vorgetragen. Um ein Ausbildungsverhältnis auszuschließen, genügt es nicht, wie er zu meinen scheint, wenn der Pflichtassistent in den Krankenhausbetrieb voll eingegliedert ist und regelmäßig ärztlichen Dienst tut. Denn es versteht sich von selbst, daß auch ein in der Ausbildung befindlicher Arzt sich in den Krankenhausbetrieb einfügen muß. Ebensowenig zwingt die Tatsache der Übertragung einer kleineren Abteilung zur mehr oder minder selbständigen und verantwortlichen Betreuung oder der Umstand der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Kollegen dazu, ohne weiteres ein den Regeln der KrT unterworfenen Anstellungsverhältnis anzunehmen (vgl. BAG aaO.).

Nach allem mußte die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs.1 ZPO) als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Schmid

List



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)